



Stiftung Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien der Stadt Zürich

Reglement über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen

Beschluss des Stiftungsrates vom 25. November 1975
mit Änderung vom 16. März 1982¹

I. Grundsätze

Art. 1 Die Wohnungsbeihilfe an kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen hat den Zweck, ihnen ein gesundes Wohnen in genügend Raum zu erleichtern.

Art. 2 ¹Wohnungsbeihilfe wird nur Schweizerfamilien gewährt, die seit fünf Jahren in der Stadt Zürich niedergelassen sind und noch mindestens drei Kinder unter 20 Jahren haben. Für Bürger der Stadt Zürich gilt die Karenzfrist von fünf Jahren nicht.

²Das Bürgerrecht der Mutter oder ihre Niederlassung während fünf Jahren in Zürich genügt.

³Pflegekinder und erwachsene, erwerbsunfähige Kinder sind den eigenen Kindern gleichgestellt.

Art. 3 ¹Familien, die dauernd vom Fürsorgeamt unterstützt werden, sowie Familien mit einem Gesamtvermögen von mehr als Fr. 50 000 wird keine Wohnungsbeihilfe gewährt.

²Familien in Wohnungen mit weniger als vier Zimmern erhalten grundsätzlich keine Wohnungsbeihilfe. Bei einem Leerwohnungsbestand unter einem Prozent können indessen mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates auch Familien mit drei Kindern in 3- und 3½-Zimmerwohnungen berücksichtigt werden, solange keines der Kinder mehr als zehn Jahre alt ist und sofern der Wohnraum für die Familie noch ausreichend erscheint.

Art. 4 ¹Familien, die einen Untermieter beherbergen, wird keine Wohnungsbeihilfe gewährt.

²Eltern und Geschwister des Gesuchstellers oder seiner Ehefrau gelten nicht als Untermieter. Im Fall der Wohngemeinschaft mit einem solchen Angehörigen wird aber die Wohnungsbeihilfe nur gewährt, wenn die Wohnung wenigstens fünf Zimmer zählt und Eltern und Kinder sich räumlich nicht zu stark einschränken müssen.

Art. 5 Die Wohnungsbeihilfe darf weder verpfändet noch an Dritte abgetreten werden.

Art. 6 In Härtefällen kann der Präsident des Stiftungsrates zugunsten der Gesuchsteller Abweichungen von den vorstehenden Art. 2 bis 5 bewilligen.

II. Bemessung der Wohnungsbeihilfe

Art. 7 ¹Die Wohnungsbeihilfe ist nach dem Einkommen, dem Mietzins und der Zahl der Kinder unter 20 Jahren abgestuft.

²Familien mit drei Kindern erhalten den Grundansatz, der sich nach der folgenden Skala bemisst:²

Massgebendes Einkommen bis und mit Fr.	Grundansatz in Prozenten des Nettomietzinses
23 000	30
25 000	25
27 000	20
29 000	15
33 000	10
37 000	5

³Der Grundansatz erhöht sich um Fr. 100 im Jahr, wenn eine Einkommensstufe gemäss Abs. 2 um nicht mehr als Fr. 500 überschritten ist. Die Höchstgrenze von Fr. 37 000 gilt aber unbedingt.³

⁴Der Grundansatz gemäss den Abs. 2 und 3 ist auf höchstens Fr. 1800 im Jahr begrenzt.

⁵Familien mit mehr als drei Kindern erhalten neben dem Grundansatz einen Zuschlag von Fr. 180 für das vierte und jedes weitere Kind. Nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebende, aber

noch vom Gesuchsteller unterhaltene Kinder werden mitgezählt.

⁶Die gesamte Wohnungsbeihilfe gemäss den Abs. 2 bis 5 ist auf höchstens Fr. 2400 im Jahr begrenzt. Andererseits wird die Wohnungsbeihilfe nicht ausgerichtet, wenn sich ein Betrag von weniger als Fr. 20 im Monat ergibt.

Art. 8 ¹Bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens wird auf das Reineinkommen gemäss kantonalem Steuergesetz abgestellt. Zusätzlich werden die für den laufenden Unterhalt bestimmten steuerfreien Bezüge, wie Alimentenzahlungen für Kinder und Leistungen der Militärversicherung, zu 80 Prozent angerechnet.

²Das Einkommen des Gesuchstellers wird ganz, jenes seines Ehegatten zur Hälfte und jenes der Kinder und allfälliger weiterer Familienangehöriger zu einem Drittel angerechnet.

³Das Gesamtvermögen der Familie im Sinne von Art. 3 Abs. 1 besteht aus den Reinvermögen sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger und der auswärts wohnenden Kinder, für die ein Zuschlag gemäss Art. 7 Abs. 5 beansprucht wird.

Art. 9 ¹Als Nettomietzins gilt der Bruttomietzins, den der Gesuchsteller entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag für seine Wohnung entrichtet, abzüglich der darin inbegriffenen Vergütungen für Nebenkosten aller Art.

²Bei einem Leerwohnungsbestand von über einem Prozent wird für Familien mit drei Kindern höchstens ein Nettomietzins von Fr. 8400 angerechnet; dieser Betrag steigt für jedes weitere Kind um Fr. 1200 bis höchstens Fr. 12 000 an.

³Lebt der Gesuchsteller in einer eigenen Wohnung, so gilt als Nettomietzins jener Betrag, den der Eigentümer bei einer Vermietung nach den Vorschriften der Stadt Zürich über den gemeinnützigen Wohnungsbau höchstens verlangen dürfte.

III. Kürzung oder Entzug der Wohnungsbeihilfe

Art. 10 Die Wohnungsbeihilfe wird nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gewährt, dass die Angaben des Gesuchstellers wahr und vollständig sind und sich die zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ändern.

Art. 11 Die Empfänger der Wohnungsbeihilfe sind verpflichtet, der Stiftungsverwaltung alle ihren Anspruch einschränkende Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ohne Verzug bekanntzugeben. Die Stiftungsverwaltung händigt ihnen bei der erstmaligen Zusprechung der Wohnungsbeihilfe ein Merkblatt über die anzeigepflichtigen Tatbestände aus.

Art. 12 Die Wohnungsbeihilfe wird den Veränderungen jeweils auf Beginn des nächsten Quartals angepasst. In diesem Zeitpunkt endet insbesondere der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe für Familien, deren drittjüngstes Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.

Art. 13 ¹Hat der Empfänger die Wohnungsbeihilfe wegen unwahrer oder unvollständiger Angaben oder wegen einer Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 11 ganz oder teilweise zu Unrecht bezogen, so wird der zuviel ausbezahlte Betrag zurückgefordert.

²In allen anderen Fällen entscheidet der Präsident des Stiftungsrates über die Rückforderung. Er kann auch Ausnahmen von Abs. 1 bewilligen.

Art. 14 Eine allgemeine, gleichmässige Kürzung der Wohnungsbeihilfe bleibt für den Fall vorbehalten, dass die verfügbaren Mittel der Stiftung für die Wohnungsbeihilfe die Ausrichtung der reglementarischen Leistungen nicht vollumfänglich gestatten.

IV. Vollzug

Art. 15 ¹Die Festsetzung und Ausrichtung der Wohnungsbeihilfe im Einzelfall nach den Bestimmungen dieses Reglementes wird dem Verwalter der Stiftung übertragen. Gegen seinen Entscheid kann beim Präsidenten des Stiftungsrates Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

²Im Entscheid des Verwalters sind die Berechnungsgrundlagen und allfällige Ablehnungsgründe aufzuführen. Ebenso ist der Gesuchsteller auf die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 16 ¹Die Wohnungsbeihilfe wird erstmals für den Monat zugesprochen, welcher der Einreichung des Gesuches folgt.

Sinngemäss dasselbe gilt bei Gesuchen um Erhöhung einer bereits zugesprochenen Wohnungsbeihilfe.

²Die Auszahlung der Wohnungsbeihilfe erfolgt in der Regel jeweils auf Ende eines Quartals. Die sich ergebenden rechnerischen Beträge werden auf volle Frankenbeträge aufgerundet.

Art. 17 Die Verwaltung der Stiftung ist berechtigt, die Wohnungsbeihilfe im Interesse einer zweckentsprechenden Verwendung direkt an Drittpersonen (Familienangehörige, Vermieter, Hypothekargläubiger usw.) auszurichten. Sie kann auch mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und Stiftungen Vereinbarungen über eine direkte, vereinfachte Zahlungsweise treffen.

Art. 18 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1976 in Kraft und ersetzt das Reglement gleichen Namens vom 4. Juli 1957⁴ mit den seitherigen Änderungen.

²Die noch auf der Grundlage des früheren Reglementes zugesprochenen Wohnungsbeihilfen sollen den Vorschriften des neuen Reglementes auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens angepasst werden. In Härtefällen kann der Präsident des Stiftungsrates den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe gemäss dem früheren Reglement um höchstens ein Jahr verlängern.

¹ AS 36, 167; 38, 37.

² Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16. März 1982; Inkraftsetzung 1. Juli 1982.

³ Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16. März 1982; Inkraftsetzung 1. Juli 1982.

⁴ BS 2, 59.